

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

9. Gemeindeinvestitionsfonds - Günstige Darlehen für kommunale Vorhaben

10. Gebührenfreie Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement; Information an Strafregisterbehörden

11. Kinder- und Jugendgesundheit in Tirol: Gemeinsam fördern, unterstützen und begleiten - Austausch, Perspektiven und gemeinsame Wege

12. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

13. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2026

14. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Februar 2026

9.

Gemeindeinvestitionsfonds - Günstige Darlehen für kommunale Vorhaben

Die Richtlinie des Gemeinde-Investitionsfonds (kurz: GIF) wurde am 27.01.2026 durch das Kuratorium beschlossen und kann auf der Homepage des Gemeinde-Investitionsfonds abgerufen werden:

Link: www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/gemeindeinvestitionsfonds-gif/

Der Gemeinde-Investitionsfonds will mit zinsgünstigen Darlehen für Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hilfestellung anbieten, um bestimmte kommunale Infrastrukturvorhaben leichter bewältigen zu können.

Dafür stehen 200 Millionen Euro zur Verfügung, jeweils 100 Millionen in den Jahren 2026 und 2027.

Für ein Darlehen aus dem GIF braucht es wie bei Bankdarlehen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Konkret werden Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Bereichen

- Pflichtschulen
- Kinderbildung und -betreuung
- Bezirkskrankenhäuser
- Altenwohn- und Pflegeheime
- Feuerwehrgerätehäuser und
- Tiefbau

unterstützt.

Investitionsvorhaben müssen Investitionskosten von mindestens 1 Million Euro aufweisen.

Die Mindest-Darlehenshöhe beträgt 500.000,-- Euro, die maximale Darlehenshöhe beträgt 65 % der anrechenbaren Investitionskosten bzw. 10 Millionen Euro als absolute Obergrenze.

Beim Antrags- und Bewilligungsverfahren arbeitet der GIF mit den zuständigen Fachabteilungen und den

Aufsichtsbehörden des Amtes der Tiroler Landesregierung zusammen.

Pro Jahr kann eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband nur ein Darlehen in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind Darlehen für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Für diese Maßnahmen können mehrere – auch kleinere – Darlehen in Anspruch genommen werden. Dies verhindert auch nicht die

Inanspruchnahme eines weiteren GIF-Darlehens für eine andere, größere Maßnahme – siehe Richtlinie und Darlehensanträge.

Bei weiteren Fragen bitte Kontakt aufnehmen:

GIF-Geschäftsführer Mag. Thomas Danzl
0512/508-3871, E-Mail gif@tirol.gv.at

GIF-Geschäftsführer-Stv. Mag. Hannes Schirmer
0512/508-3871, E-Mail gif@tirol.gv.at

10.

Gebührenfreie Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement; Information an Strafregisterbehörden

Das Bundesministerium für Inneres informiert:

Hiermit möchten wir Sie von einem ressortübergreifenden Koordinierungsprozess zur Thematik der Gebührenbefreiung bei Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement informieren.

Gemäß § 14 TP 26 Abs 7 Z 1 lit a GebG unterliegen der pauschalen Antragsgebühr nicht jene Strafregisterbescheinigungen, die für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs 1 Freiwilligengesetz (FreiwG) beantragt werden.

Freiwilligenorganisationen, die die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen können, sind gemeinnützige juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit in hohem Ausmaß von Personen im Rahmen des freiwilligen Engagements erfolgt, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Sitz sich im Inland befindet.

Bisher war die Erbringung von drei verschiedenen Bestätigungen für die Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung erforderlich:

- Nachweis über das Vorliegen einer begünstigten Organisation
- Bestätigung des (zukünftigen) Arbeitgebers, dass eine freiwillige Tätigkeit vorliegt
- Bestätigung des (zukünftigen) Arbeitgebers, dass nicht mehr als das Freiwilligenpauschale (1.000 Euro bzw. 3000 Euro pro Jahr) ausbezahlt wird.

Die Erbringung der Nachweise iZm Freiwilligenorganisationen soll nunmehr vereinfacht werden: Für die Beantragung einer gebührenfreien Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement bei einer Freiwilligenorganisation wurde ein standardisiertes Formular entwickelt, das unter folgendem Link zum Download bereitsteht:

<https://www.freiwilligenweb.at/wp-content/uploads/2026/01/2026-Bestaetigung-des-FWE-SRB.pdf>

Es umfasst alle gesetzlich erforderlichen Angaben, die für die unkomplizierte Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen durch die ausstellende Behörde notwendig sind und ersetzt damit das Zusammenstellen individueller Unterlagen. Eine Beantragung der besonderen Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ und „Pflege und Betreuung“ ist damit ebenso möglich.

Bei Vorlage des Formulars ist insbesondere die angegebene FWO-Nummer zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde eine FWO-Datenbank (<https://www.freiwilligenweb.at/freiwilligenorganisationen/>) eingerichtet, die den Abgleich rasch ermöglicht.

Bei Verdacht einer Blanko- oder Pauschalbestätigung (insbesondere, wenn Angaben durch die Freiwilligenorganisation vorausgefüllt zur Verfügung gestellt werden) oder wenn entgegen den Angaben

keine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, ist das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien, E-Mail: LPD-W-SVA-2-2-Strafregisteramt@polizei.gv.at, zu kontaktieren.

Im Anhang werden die erarbeiteten Unterlagen zur gebührenfreien Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement übermittelt:

- das standardisierte Bestätigungsformular „Bestätigung des freiwilligen Engagements“ sowie
- das Factsheet zur Strafregisterbescheinigung für Freiwillige (rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen und Ablauf).

Die genannten Dokumente sind weiters unter folgenden Links online abrufbar:

Factsheet:

<https://www.freiwilligenweb.at/wp-content/uploads/2026/01/Factsheet-Strafregisterbescheinigung-2026.pdf>

Bestätigungsformular:

<https://www.freiwilligenweb.at/wp-content/uploads/2026/01/2026-Bestaetigung-des-FWE-SRB.pdf>

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die jeweiligen Homepages der Behörden betr. der Pauschalgebühren zu aktualisieren wären, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Mag. Nicole Huber

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)

BMI-III-A-6@bmi.gv.at

11.

Kinder- und Jugendgesundheit in Tirol: Gemeinsam fördern, unterstützen und begleiten - Austausch, Perspektiven und gemeinsame Wege

Die Abt. Öffentliche Gesundheit informiert und lädt ein:

Land Tirol „Dialogcafé“

Ein Treffen mit den Gemeinden Tirols zur Kinder- und Jugendgesundheit

Organisation: Abt. Öffentliche Gesundheit
Datum: 17.03.2026 von 15:00 – 17:00 Uhr
Ort: LH 1, EG, Großer Saal

Eingeladene Teilnehmer: Bürgermeister, Amtsleiter, Gemeinderäte für Kinder- und Jugendgesundheit, Familie, Bildung, Sport

„Kinder- und Jugendgesundheit in Tirol: Gemeinsam fördern, unterstützen und begleiten - Austausch, Perspektiven und gemeinsame Wege“

Ausgangssituation: Das Land Tirol entwickelt seit Jahrzehnten gesundheitsförderliche Angebote für unsere jüngsten Bürger und setzt diese sehr erfolgreich um, **neu** mit Fokus auf unsere Jugendlichen, veranstaltet das Land Tirol von 2025 bis 2028 je eine Jugendgesundheitskonferenz in allen Bezirken Tirols.

Die Jugendgesundheitskonferenzen sind eine Maßnahme im Rahmen der österreichweiten Vorsorgestrategie – finanziert aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur und werden in Tirol von der POJAT - Plattform Offene Jugendarbeit - in Kooperation mit dem Land Tirol durchgeführt.

Primäres Ziel: ist die Förderung der psychosozialen Gesundheitskompetenz der Jugendlichen. Jugendliche erwerben ein breites Verständnis von Gesundheit, gewinnen an Selbstvertrauen und erfahren Selbstwirksamkeit.

Sekundäres Ziel: ist die Vernetzung von Stakeholdern, Multiplikator*innen und der Politik im jeweiligen Bezirk. Die Stärkung regionaler Zusammenarbeit im Bereich psychosoziale Gesundheitsförderung steht im Fokus.

Ziel der Veranstaltung am 17.03.2026: Um die gesundheitsförderlichen Ideen und Anregungen aus den Jugendgesundheitskonferenzen längerfristig zu verankern, ist das aktive Engagement der Gemeindepolitik von zentraler Bedeutung. Die Veranstaltung bietet einen Rahmen für den Austausch zwischen Gemeinden, in denen bereits Jugendgesundheitskonferenzen erfolgreich umgesetzt wurden, und jenen, die eine Durchführung planen. Gleichzeitig entsteht ein direkter Dialog zwischen den

einzelnen Abteilungen des Landes und den Gemeinden Tirols über bestehende Unterstützungs- und Förderangebote des Landes Tirol.

Durch gezieltes Netzwerken und den Aufbau tragfähiger Beziehungen werden kommunale Entscheidungsträger gestärkt, Kinder- und Jugendgesundheit als zukunftsrelevantes Thema zu positionieren. Die Veranstaltung ermöglicht Gemeinden sich zu informieren, welche Angebote es zur Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit bereits gibt, gemeinsam zu denken und dabei voneinander zu lernen, wie die Gesundheit junger Menschen langfristig und wirksam vor Ort gefördert werden kann.

Themenbereiche für die Veranstaltung:

- Jugendgesundheitskonferenzen (JGK)
- Gesunde Schule
- Infektionskrankheiten – Impfungen - Mutterschutz
- Elternberatung
- Frühe Hilfen – gesund ins Leben
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinder- und Jugendhilfe

12.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Das österreichische Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2025, regelt u.a. die Haltung von Hunden und Zuchtkatzen aus tierschutzrechtlicher Sicht.

Im § 24a Abs. 3 leg. cit. wird bestimmt, dass alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt gekennzeichnet sowie bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung von diesem in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden müssen (§ 24a Abs. 4c TSchG). Jungtiere sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein und binnen eines Monats nach Einfuhr in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden.

Heimtierdatenbank

Für die Registrierung und Verwaltung der Daten des Halters sowie der Daten des Hundes steht eine länderübergreifende Datenbank (Heimtierdatenbank) zur Verfügung.

Folgende Daten sind zu erfassen:

Personenbezogene Daten des Halters, falls davon abweichend ebenfalls des Eigentümers oder Züchters:

- Name
- Art und Nummer des amtlichen Lichtbildausweises
- Zustelladresse

- Kontaktadresse
- Geburtsdatum
- Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden
- Datum der Abgabe und neuer Halter oder des Todes des Hundes
- Eigenschaft als Züchter
- Bescheinigung über einen Sachkundenachweis

Tierbezogene Daten:

- Rasse
- Geschlecht
- Geburtsdatum (zumindest Jahr)
- Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer) sowie jede der Elterntiere sofern bekannt
- Allfällige Entnahme von Körperteilen aus veterinärmedizinischen Gründen
- Geburtsland
- fakultativ – Nummer eines allfälligen Heimtierausweises
- fakultativ – Datum der letzten Tollwutimpfung samt Angabe des Impfstoffes
- sollte ein Tier zur Zucht verwendet werden – allfällige Gutachten der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht
- bei Hunden und Zuchtkatzen Anordnungen gem. § 35 Abs. 6a TSchG sowie Angabe des Datums eines allenfalls vorgenommenen Eingriffs zur Verhütung der Fortpflanzung

Jeder Halter von Hunden ist gemäß § 24a Abs. 3 TSchG verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres, jedenfalls aber vor einer

Weitergabe, unter Angabe der erforderlichen Daten gemäß Abs. 2 Z 1 leg. cit. zu melden. Die Eingabe der Meldung kann über ein elektronisches Portal durch den Halter selbst erfolgen (ID Austria erforderlich, gratis), nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde (Veterinäramt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, kostenpflichtig) durch diese oder im Auftrag des Halters durch einen freiberuflich tätigen Tierarzt (kostenpflichtig), der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Falls die Registrierung in der amtlichen Heimtierdatenbank im Zuge der Anmeldung bei einer nicht behördlichen Datenbank wie AnimalData (www.animaldata.com, kostenpflichtig) beim Tierarzt erfolgen soll, ist unbedingt darauf zu achten, dass die persönlichen Daten darin vollständig angegeben werden (zwingend: Hinterlegung eines gültigen Ausweisdokumentes!) und dem Import dieser in die Heimtierdatenbank zugestimmt wird. Sind diese Angaben unvollständig, werden sie nicht in die Heimtierdatenbank übernommen – die alleinige Anmeldung von Tieren bei AnimalData ersetzt aber nicht die nach Tierschutzgesetz verpflichtende Registrierung in der Heimtierdatenbank!

Jede Änderung der o.g. Angaben in der Heimtierdatenbank ist vom Halter bzw. Eigentümer über die genannten Meldestellen (Halter selbst, BH, Tierarzt, sonstige Meldestelle) umgehend zu melden. Dies gilt auch im Falle des Versterbens des gemeldeten Tieres (§ 24a Abs. 6 TSchG).

Bestimmungen im Tiroler Landes-Polizeigesetz

Das Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, enthält zudem besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden. So muss ein Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes der Gemeinde innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse,

die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung melden. Zusätzlich ist innerhalb eines Monats der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen (§ 6a Abs. 8 Tiroler Landes-Polizeigesetz). Ein Hundehalter, der erstmals einen Hund anmeldet, hat zudem den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen (§ 6a Abs. 9 leg. cit.).

Von der Gemeinde sind die nach § 6a Abs. 8 gemeldeten Daten in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Gemeinde kann die im Verzeichnis festgehaltenen Daten für Zwecke der Erhebung der Hundesteuer verwenden (§ 6b leg. cit.).

Hundemarken

Obwohl alle im Bundes- bzw. Gemeindegebiet gehaltenen Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet sein müssen, wird in verschiedenen Gemeinden an der Ausgabe von gemeindespezifischen Hundemarken festgehalten. Grundsätzliche Bedenken gegen diese Ausgabe seitens der Gemeinden bestehen nicht, auch wenn es dafür keine dezidierte Rechtsgrundlage gibt. Eine Verpflichtung, dass ein Tier diese Marke auch tragen muss, besteht nicht. Ebenso ist es nicht möglich, dass eine Gemeinde für die Ausgabe oder den Verlust bzw. Ersatz einer solchen Hundemarke eine Gebühr einhebt und diese Gebühr in der Hundesteuerverordnung der Gemeinde festlegt.

Wir ersuchen dringend, diese Rechtslage zu beachten und bei Anmeldung von Hunden auf der Gemeinde ebenfalls die Registrierung dieser in der amtlichen Heimtierdatenbank zu überprüfen sowie ggf. auf die diesbezügliche Verpflichtung nach dem Tierschutzgesetz hinzuweisen.

13.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	1.984.659	2.793.448	808.788	40,75
Lohnsteuer	37.962.618	39.956.429	1.993.811	5,25
Kapitalertragsteuer	3.742.396	5.286.666	1.544.270	41,26
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	708.743	1.309.263	600.519	84,73
Körperschaftsteuer	-1.165.202	1.124.773	2.289.975	196,53
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	173	114	-59	-34,00
Stiftungseingangssteuer	23.319	34.443	11.123	47,70
Bodenwertabgabe	8.918	10.289	1.371	15,37
Stabilitätsabgabe	57.716	-15.445	-73.160	-126,76
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	43.323.342	50.499.980	7.176.638	16,57
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	29.482.977	30.063.091	580.114	1,97
Tabaksteuer	1.612.323	1.691.621	79.298	4,92
Biersteuer	154.047	141.913	-12.135	-7,88
Mineralölsteuer	3.159.567	2.674.289	-485.277	-15,36
Alkoholsteuer	156.707	140.006	-16.702	-10,66
Schaumweinsteuer	1.417	1.532	115	8,13
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	106.812	94.753	-12.058	-11,29
Energieabgabe	73.192	1.000.448	927.256	1266,89
Normverbrauchsabgabe	431.587	359.981	-71.606	-16,59
Flugabgabe	154.276	180.123	25.847	16,75
Grunderwerbsteuer	13.152.828	19.581.867	6.429.039	48,88
Versicherungssteuer	2.293.560	2.435.628	142.068	6,19
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.086.337	2.248.167	161.830	7,76
KFZ-Steuer	13.640	13.076	-563	-4,13
Konzessionsabgabe	354.955	355.784	829	0,23
Summe sonstige Steuern	53.234.226	60.982.281	7.748.055	14,55
Kunstförderungsbeitrag	0		0	0,00
Gesamtsumme	96.557.567	111.482.261	14.924.693	15,46

14.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Februar 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	19.675.775	21.027.673	1.351.898	6,87
Lohnsteuer	71.711.704	74.219.832	2.508.128	3,50
Kapitalertragsteuer	5.379.842	7.200.209	1.820.367	33,84
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.417.487	2.618.526	1.201.039	84,73
Körperschaftsteuer	24.603.790	27.435.987	2.832.196	11,51
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	350	1.233	883	252,29
Stiftungseingangssteuer	156.126	43.349	-112.777	-72,23
Bodenwertabgabe	167.814	151.593	-16.221	-9,67
Stabilitätsabgabe	108.760	231.388	122.628	112,75
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	123.221.648	132.929.789	9.708.141	7,88
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	57.779.999	61.212.668	3.432.669	5,94
Tabaksteuer	3.520.929	3.550.046	29.117	0,83
Biersteuer	299.306	270.416	-28.890	-9,65
Mineralölsteuer	6.351.077	6.153.564	-197.513	-3,11
Alkoholsteuer	287.809	255.098	-32.711	-11,37
Schaumweinsteuer	3.635	2.532	-1.103	-30,35
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	195.396	179.722	-15.674	-8,02
Energieabgabe	136.114	1.670.369	1.534.256	1127,19
Normverbrauchsabgabe	824.212	739.648	-84.564	-10,26
Flugabgabe	307.778	349.216	41.438	13,46
Grunderwerbsteuer	22.535.156	35.588.527	13.053.371	57,92
Versicherungssteuer	3.418.743	3.613.408	194.665	5,69
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.172.674	4.496.335	323.661	7,76
KFZ-Steuer	138.541	135.276	-3.265	-2,36
Konzessionsabgabe	730.060	705.246	-24.814	-3,40
Summe Sonstige Steuern	100.701.428	118.922.070	18.220.641	18,09
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	223.923.076	251.851.858	27.928.782	12,47

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden